

**(Präsident.)**

A bezirkung dieser Städte aus den Bezirksverbänden und Bildung eigener Bezirke.

(Nr. 359.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Petition der Frau Lombtscher geb. Schildbach in Freiberg unklaren Inhalts.

(Nr. 360.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Petition des Gustav Freund in Neukittlitz, seine Unterbringung in eine Arbeitsanstalt betreffend.

**Präsident:** Die drei Protokollauszüge unter Nr. 358 bis 360 sind an die Beschwerde- und Petitionsdeputation abzugeben.

(Nr. 361.) Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 11 und 13 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg und Blaufarbenwerk Oberschlema betreffend, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.

(Nr. 362.) Desgleichen über Kap. 64 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15, Gewerbe- und Dampfkesselaufsicht betreffend.

(Nr. 363.) Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A über Kap. 77a des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15, Allgemeine Ausgaben für den Bergbau betreffend.

(Nr. 364.) Antrag zum mündlichen Berichte der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Handelsmanns Adolf Lauckner in Lauter, seine angeblich zu Unrecht erfolgte Verurteilung betreffend.

(B) (Nr. 365.) Desgleichen über die Petition des Bauwerkers Karl Trepte in Dresden, eine Steuereinschätzung betreffend.

(Nr. 366.) Desgleichen über die Petition des Gutsbesizers Rudolf Lange in Wiesa, eine Enteignungssache betreffend.

**Präsident:** Die Berichte und Anträge unter Nr. 361 bis mit 366 kommen zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 367.) Anzeige der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die für unzulässig erklärte Petition des Christian Dressel in Crimmitschau um Rückerstattung von Prozeßkosten.

(Nr. 368.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Beschwerde des Friedrich Kronacher in Leipzig wegen angeblicher Mißhandlung durch Polizeiorgane und zugleich Petition um Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens wegen zu Unrecht erfolgter Bestrafung.

(Nr. 369.) Desgleichen über die für unzulässig erklärten Beschwerden 1. des Gottlob Markus Schneider in Aue wegen der über ihn angeblich zu Unrecht verhängten Vormundschaft; 2. der Frau Lina Steinbach gesch. Nestler in Chemnitz wegen der Aufhebung der Zwangserziehung ihrer Kinder Marie und Gertrud Nestler.

**Präsident:** Die Anzeigen unter Nr. 367 bis mit 369 werden gedruckt und verteilt.

Wir treten in die Tagesordnung ein: 1. **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerde des Ernst Otto in Chemnitz-Borna als Vertreter Karl Traugott Fischers daselbst gegen das Verfahren der Amtshauptmannschaft Chemnitz in einer Wertzuwachssteuerfache. (Drucksache Nr. 121.)**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hauffe.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berichterstatter Abgeordneter Hauffe:** Meine sehr geehrten Herren! Die Beschwerde des Fouragehändlers Ernst Otto in Borna bei Chemnitz als Vertreter des Karl Traugott Fischer daselbst gegen das Verfahren der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Chemnitz in einer Wertzuwachssteuerfache hat bereits dem Landtage 1911/12 vorgelegen. Beide Kammern gelangten damals zu dem übereinstimmenden Beschlusse, diese Beschwerde auf Grund von § 237 der Landtagsordnung wegen Richterschöpfung des Instanzenzuges für unzulässig zu erklären.

Der Beschwerdeführer hat aber inzwischen das Berufsmittel nachgeholt. Nachdem er bereits bei der Königlichen Amtshauptmannschaft und Kreishauptmannschaft in Chemnitz erfolglos Beschwerde erhoben hatte, wandte er sich nunmehr am 6. Juni 1912 mit einer solchen auch noch an das Ministerium des Innern, wurde jedoch auch hier aus gleichen Gründen wie in den vorhergehenden Instanzen zurückgewiesen. Der Sachverhalt ist im wesentlichen folgender.

Der Gutsbesitzer Karl Traugott Fischer in Borna verkaufte im Jahre 1909 sein ca. 52 Acker großes Gut für 270 000 M. Er hatte dieses Gut vor 48 Jahren für 29 000 M. übernommen und später noch für 7500 M. Grundstücke hinzugekauft, so daß der Gesamtpreis dieses Gutes damals ca. 36 500 M. betragen hat.

Wegen der Wertzuwachssteuer kam es nun auf Veranlassung der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz zwischen der Gemeinde Borna und Fischer zu einem Vergleich, in welchem man dem letzteren für Aufwendungen, Baulichkeiten, Auszugsleistungen u. dergl. m. auf die 48 Jahre seiner Besitzzeit noch 78 500 M. zubilligte, so daß hierdurch für das Fischersche Gut endgültig ein Selbstkostenpreis von 115 000 M. herausgerechnet und festgestellt wurde.

Da Fischer nun für sein Gut beim jetzigen Verkaufe 270 000 M. erhalten hatte und ihm ein Selbstkostenpreis von 115 000 M. zuerkannt worden war, so blieb ihm